

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 Abs. 6, 29 Abs. 2 und 38 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über begleitende Maßnahmen zum Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission, mit dem Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in China erlassen werden (Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung), BGBl. II Nr. 91/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU (ABl. Nr. L 47 vom 20. Februar 2013 S 74) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) x/2015 (ABl. Nr. L x vom xx.yy 2015 S) tritt die am 1. April 2013 in Kraft getretene Verordnung mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.“

2. Im Anhang werden folgende Zeilen angefügt:

| | | |
|------|---|----|
| 6803 | Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer | 15 |
| 6908 | Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage | 15 |
| 7210 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen | 15 |